

# Darum prüfe, wer zahlt

ANSPRUCH AUF SOZIALLEISTUNGEN NICHT IMMER GEWÄHRLEISTET

VON RAINER SAHL

**Für minderbeteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, mitarbeitende GmbH-Gesellschafter, oder mitarbeitende Familienangehörige in einer Familien-GmbH werden häufig jahrelang Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Doch trotz gutgläubiger Beitragszahlung über Jahre hinweg besteht oft kein Anspruch auf Leistung, etwa im Falle einer Arbeitslosigkeit oder einer Erwerbsminderung. Wie kann das sein?**

Wer arbeits- und steuerrechtlich als Angestellter gilt, kann im Sinne des Sozialversicherungsrechts trotzdem „selbstständig“ sein. Folgendes Szenario ist häufig anzutreffen: Die Krankenversicherung hat den Betroffenen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses aufgrund der arbeitsrechtlichen Beurteilung als sozialversicherungspflichtig eingestuft und die Sozialversicherungsbeiträge eingezogen. Kommt es in der Folge zum Beispiel durch eine Insolvenz oder eine Erwerbsminderung zu Ansprüchen des Betroffenen gegenüber den Sozialversicherungsträgern, wird eine erneute Statusprüfung durchgeführt. Häufig ergibt diese, dass nach Ansicht des Sozialversicherungsträgers keine Sozialversicherungspflicht des Betroffenen bestand. Die Leistung wird dann verweigert und die eingezahlten Beiträge wurden vergeblich abgeführt. Zu allem Überfluss muss das Unternehmen dann noch Steuernachzahlungen wegen unrechtmäßig steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse zur Sozialversicherung leisten.

## TATSÄCHLICH GELEBTE VERHÄLTNISS E ENTSCHEIDEND

Dies ist kein Einzelfall. Experten schätzen, dass in Deutschland über eine Millionen Betroffene zu Unrecht Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat in einem Urteil bestätigt, dass eine jahrelange, unbeanstandete Beitragsentrichtung keine rechtsbegründende Wirkung erzeugt und, dass durch die Entrichtung von Beiträgen keine Versicherungspflicht abgeleitet werden kann. Selbst dann nicht, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung keine Beanstandungen vorgelegen haben. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist es in der Regel offensichtlich: Es liegt keine Sozialversicherungspflicht vor. Jedoch gilt auch bei Minderbeteiligungen und mitarbeitenden Familienangehörigen die genannte Problematik. Werden etwa Kredite für das Unternehmen aufgenommen, oder Bürgschaften zum Beispiel für

den Gesellschafter-Geschäftsführer durch Ehepartner übernommen, wird häufig von einer Mitunternehmerschaft ausgegangen. Grundaussage: Je stärker die Berufsausübung unternehmerisch geprägt ist, desto stärker ist das Indiz der



Rainer Sahl ist Fachbereichsleiter der Sübera GmbH Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung, einem Unternehmen der Südvers-Gruppe.

Versicherungsfreiheit. Hierbei zählen die tatsächlich gelebten Verhältnisse und weniger der Anstellungsvertrag. Folgerichtig sollte immer bei Änderung der gelebten Verhältnisse die Statusfeststellung eingeleitet werden. Auch dann, wenn in der Vergangenheit bereits eine offizielle Feststellung erfolgt ist. Vorteil der Statusfeststellung: Es ergeht ein Verwaltungsakt und man schafft Rechtssicherheit. Zu Unrecht geleistete Beiträge werden auf Wunsch für maximal vier Jahre zurückerstattet. Im Zuge dessen hat man die Möglichkeit, eine aufwandsneutrale Umschichtung vorzunehmen, und die eigene Versorgung individuell und gewinnbringend aufzubauen. Hierbei stehen alle Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Altersversorgung offen. Immerhin, der Gesetzgeber hat den Missstand um fragwürdige Sozialversicherungszahlungen inzwischen erkannt und dafür gesorgt, dass er zumindest seit 2005 allmählich abgebaut wird. Die Deutsche Rentenversicherung Bund fungiert als Clearingstelle und prüft zu Beginn des Arbeitsverhältnisses den Status eines mitarbeitenden Familienangehörigen. Da das Ergebnis dieser Prüfung für alle Bereiche der Sozialversicherung bindend ist, kann es zukünftig keine zwei Meinungen zu einem Fall mehr geben. ■

► [WWW.SUEDVERS.DE](http://WWW.SUEDVERS.DE)